

# GEMEINDE HOISDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 13

KREIS STORMARN

3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

# TEXT (TEIL B)

## 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE AUSNAHMSWEISE VORGESEHENEN NUTZUNGEN NACH § 4 (3) BauNVO UNZULÄSSIG UND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1 (6) BauNVO)  
IM DORFGEBIET SIND GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UNZULÄSSIG UND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1 (5+6) BauNVO)

FÜR DIE BERECHNUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL IST DIE DACHGESCHOSSFLÄCHE GEM. § 20 (3) BauNVO MITZURECHNEN.

## 2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN GEM. § 9 (1) NR. 3 BauGB

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WIRD EINE MINDESTGRÖSSE VON 800 qm FÜR NEUZUBILDENDE BAUGRUNDSTÜCKE FESTGESETZT.

## 3. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

NEBENANLAGEN, LAGERPLÄTZE, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS SIND IN EINER TIEFE VON 5 m, GEMESSEN VON DER BEGRENZUNGSLINIE DER PRIVATSTRASSE (GFL), UNZULÄSSIG. DIES GILT NICHT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE ANLAGEN UND FLÄCHEN.

## 4. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BauGB

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND FÜR EINZELHÄUSER MAX. 2 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE UND FÜR DOPPELHÄUSER MAX. 1 WOHNUNG JE DOPPELHAUSHÄLFTE ZULÄSSIG.

IM DORFGEBIET SIND MAX. 4 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

## 5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB

IN DEN VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND BAUVORHABEN UNZULÄSSIG. INNERHALB DER SICHTFLÄCHE DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNGEN MIT AUSNAHME VON ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUMEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

## 6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 LNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN NACH § 8a BNatSchG ANTEILIG DEN NEUGEBIETEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET. DAS AN DIE STRASSE "THIE" ANGRENZENDE GRUNDSTÜCK IST HIERVON AUSGENOMMEN.

### AUSGLEICHSFLÄCHE

**1 B** AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE IST DIE GRÜNLANDNUTZUNG ZU EXTENSIVIEREN (SIEHE HINWEISE).

**1 P** INNERHALB DER ALS STREUOBSTWIESE GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE IST PRO ANGEFANGENE 60 qm EIN HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM ANZUPFLANZEN. DIE FLÄCHE IST MIT EINEM MIND. 1,2 m ÜBER GELÄNDE HOHEN WILDSCHUTZZAUN EINZUFRIEDEN (SIEHE HINWEISE).

**1 S** DIE MIT DIESEM ZEICHEN GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN. EINE EINFRIEDUNG HAT DURCH EINEN MIND. 1,2 m ÜBER GELÄNDE HOHEN WILDSCHUTZZAUN ZU ERFOLGEN (SIEHE HINWEISE).

### OBERFLÄCHENWASSER

DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER DER BAUGRUNDSTÜCKE IST AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. ÜBERSCHÜSSIGES OBERFLÄCHENWASSER IST EINEM MULDEN-RIGOLEN-SYSTEM ZUZUFÜHREN, EIN NOTÜBERLAUF ZUR ORTSENTWÄSSERUNG IST VORZUSEHEN (S. HINWEISE).

### ZUFAHRTEN/STELLPLÄTZE

INNERHALB DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES SIND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE WEGE UND STELLPLÄTZE, MIT OBERFLÄCHENMATERIALIEN HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT ÜBER EINEM EBENFALLS GUT WASSERLEITFÄHIGEN UNTERBAU HERZUSTELLEN (S. HINWEISE).

DER IM PLAN FESTGESETZTE KNICKSCHUTZSTREIFEN IST ZU EINER NÄHRSTOFFREDUZIERTEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN (S. HINWEISE).

## 7. MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN, ZUR BINDUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB

EINZELBÄUME DIE IM BEREICH DER PARKPLÄTZE UND DER ERSCHLISSUNGSSTRASSE VORGESEHENEN EINZELBÄUME SIND IN EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MIND. 9 qm EINZUPFLANZEN. VON DEN FESTGESETZTEN BAUMSTANDORTEN IM STRASSENRAUM SIND ABWEICHUNGEN UM MAX. 3 m ZULÄSSIG, WENN GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN ODER DIE LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN DIES ZWINGEND ERFORDERLICH MACHEN (S. HINWEISE).

### HECKENPFLANZUNG

FÜR DAS ANPFLANZEN DER IM PLAN FESTGESETZTEN HECKEN SIND STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBHOLZARTEN IN MISCHUNG ZU VERWENDEN. DIE HECKEN SIND ZWEIREIHIG MIT EINER MINDESTBREITE VON 1,5 m ANZULEGEN (S. HINWEISE).

DIE NEUANLAGE DES KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL FACHGERECHT ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK AUSZUFÜHREN (S. DARSTELLUNG).

### ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN. ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

## 8. GESTALTUNG GEM. § 9 (4) BauGB I.V. MIT § 92 LBO

DIE NEIGUNGSFLÄCHEN DER DÄCHER SIND GLEICHWINKLIG ALS SATTEL- ODER WALMDÄCHER AUSZUBILDEN. FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. FÜR DIE DACHEINDECKUNG GENEIGTER DÄCHER WERDEN ROTE, BRAUNE ODER ANTHRAXITFARBENE PFANNENEINDECKUNGEN FESTGESETZT.

DIE FASSADEN DER HAUPTBAUKÖRPER SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK ZU GESTALTEN. UNTERGEORDNETE FASSADENTEILE KÖNNEN MIT HOLZVERSCHALUNGEN GESTALTET WERDEN. GARAGEN SIND IM FARBTON DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.

### ZUSÄTZLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN IM DORFGEBIET:

DIE WANDFLÄCHEN SIND IN DEN BEREICHEN ZWISCHEN DEN GESCHOSSEN HORIZONTAL ZU GLIEDERN. DIE GIEBELSEITEN KÖNNEN VERTIKALE GLIEDERUNGSELEMENTE ERHALTEN. HORIZONTALE GLIEDERUNGEN SIND AUCH DURCH FARBIGE ABSETZUNGEN ODER RELIEFBILDUNG, PROFILIERUNG, SCHICHTUNG ODER ANREIHUNG ZULÄSSIG.

DIE JEWEILIGE SUMME DER WANDÖFFNUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 30% DER WANDFLÄCHE BETRAGEN.

DAS ZURÜCKSETZEN VON GIEBELN ZUR AUSBILDUNG VON LOGGIEN IST UNZULÄSSIG.

### FESTSETZUNGEN ZUR GEBÄUDEHÖHE

DIE SOCKELHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (SOCKELHÖHE=OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) DARF HÖCHSTENS 0,2 m ÜBER DEM HÖCHSTEN PUNKT DES ENTSPRECHENDEN BAUFENSTERS LIEGEN.

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN DARF DIE FIRSHÖHE MAX. 9 m ÜBER DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS LIEGEN.

IM DORFGEBIET DARF DIE FIRSHÖHE MAX. 10 m ÜBER DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS LIEGEN.

# HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

## AUSGLEICHSFLÄCHEN

### GRÜNLANDEXTENSIVIERUNG

DIE EXTENSIVE GRÜNLANDNUTZUNG IST IN FORM VON EXTENSIVER BEWEIDUNG MIT 1,5 GVE/HA (GROSS-VIEHEINHEITEN) ODER EINER MAHD IM JAHR AB MITTE JULI MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES DURCHZUFÜHREN. BEI MAHD SIND KLEINERE PARZELLEN (20-50 qm) VON DER MAHD UNTERZUNEHMEN UND CA. DREI WOCHEN SPÄTER ZU MÄHEN. BEI BEWEIDUNG IST VIEHBESATZ VON MITTE MAI BIS MITTE NOVEMBER ZULÄSSIG. DAS AUSBRINGEN VON DÜNGEMITTELN UND BIOZIDEN IST UNZULÄSSIG.

### SUKZESSIONSFLÄCHE

DIE FLÄCHE IST FÜR DEN NÄHRSTOFFENTZUG IN DEN ERSTEN DREI JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS-PLANES EINMAL JÄHRLICH AB MITTE JULI MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU MÄHEN. DANACH IST DIE FLÄCHE SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN. DIE FLÄCHE IST IN ABSTÄNDEN VON 5-10 JAHREN ZU ENTKUSSELN.

### STREUOBSTWIESE

DIE STREUOBSTWIESE IST FACHGERECHT ZU PFLEGEN. IN DEN ERSTEN JAHREN SIND REGELMÄSSIGE PFLEGESCHNITTE DER OBSTBÄUME ERFORDERLICH, NACH ETWA FÜNF JAHREN KÖNNEN DIESE INTERVALLE AUF DREI BIS VIER JAHRE AUSGEDEHNT WERDEN. EINE UNTERNUTZUNG IST NICHT ZULÄSSIG, DIE FLÄCHE IST EINMAL IM HERBST JEDEN JAHRES ZU MÄHEN, WOBEI DAS MÄHGUT AUF DER FLÄCHE VERBLEIBT.

### KNICKSCHUTZSTREIFEN

DER IM PLAN FESTGESETZTE KNICKSCHUTZSTREIFEN IST VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN UND DURCH EINE MAHD IM HERBST JEDEN JAHRES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. ABLAGERUNGEN, BEPFLANZUNGEN MIT ZIERPFLANZEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SOLL DORT NICHT ERFOLGEN.

### ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

DIE VORGESEHENEN EINZELBÄUME IM STRASSENRAUM UND IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN STELLPLÄTZE SIND IN DEN ARTEN FELDAHORN, STIELEICHE, HAINBUCH E ODER EBERESCHE ALS HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm (GEMESSEN IN 1 m HÖHE ÜBER GELÄNDE) ANZUPFLANZEN.

### ANPFLANZEN VON HECKEN

FÜR DAS ANPFLANZEN DER IM PLAN FESTGESETZTEN HECKEN SIND STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBHOLZ-ARTEN IN MISCHUNG ZU VERWENDEN, WIE SCHLEHE, HASEL, WEISSDORN, HOLUNDER, GINSTER, HAINBUCH E, ROTBUCH E UND FELDAHORN.

### VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHEN

DIE VEGETATIONSFÄHIGEN FLÄCHEN/BAUMSCHEIBEN SIND GEGEN ÜBERFAHREN VON FAHRZEUGEN ZU SICHERN. EINE GENÜGEND MÄCHTIGE HUMUSSCHICHT MIT NATÜRLICHEM UNTERBODEN MUSS VORHANDEN SEIN. DER OFFENE WURZELBEREICH SOLLTE ENTWEDER MIT MULCHMATERIAL ODER MIT GEEIGNETEN UNTERPFLANZUNGEN VERSEHEN WERDEN.

### ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IST NUR AUF EINER BREITE VON 3,2 m ZU VERSIEGELN, DIE ÜBRIGEN 2,8 m BREITE SIND ÜBERFAHRBAR, ABER VERSICKERUNGSFREUNDLICH AUSZUFÜHREN.

### STELLPLÄTZE UND WEGE

ZULÄSSIG SIND: GROSSFLUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, BEFESTIGUNG NUR DER FAHRSPUREN MIT PLATTEN, RASEN-GITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN, SPEZIELLE PFLASTERSTEINE MIT HOHER DURCHLÄSSIGKEIT/WASSERSPEICHERFÄHIGKEIT ODER ÄHNLICHE OBERFLÄCHENMATERIALIEN ÜBER EINEM UNTERBAU MIT GUTEN WASSERLEITFÄHIGKEITEN (Z.B. KIES).

### SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL DÜRFEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINERALISCHEN DÜNGERN IST UNZULÄSSIG.

UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE KANN DURCH SICKERSCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI) VERSICKERT WERDEN. FÜR EVENTUELL AUF TRETENDE OBERFLÄCHENWASSERABLEITUNGEN BEI STARKREGENER-EIGNISSEN SIND DIE WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNGEN VORAB ZU BEANTRAGEN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

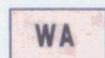
PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



ALLGEMEINES WOHNGEBIET



DORFGEBIET

0,2

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,35

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

II

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

DN 30-51°

BEREICH ZULÄSSIGER DACHNEIGUNG

### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

ed

EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

e

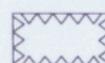
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAULINIE

### FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, ( S = SICHTFLÄCHE)

### VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

### GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB



GRÜNFLÄCHEN, ZWECKBESTIMMUNG PRIVATE GÄRTEN

### WASSERFLÄCHEN

§ 9 (1) 16 BauGB



WASSERFLÄCHEN

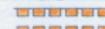
### FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

§ 9 (1) 21 BauGB



GFL

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN



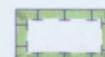
P

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

STELLPLÄTZE ZUGUNSTEN ALLGEMEINHEIT

### FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



BEPFLANZUNGSMASSNAHME, STREUOBSTWIESE



BEWIRTSCHAFTUNGSREGELUNG, EXTENSIVIERUNG



SICHERUNGSMASSNAHME, SUKZESSIONSFLÄCHE

K KNICKSCHUTZSTREIFEN

### FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 (1) Nr. 22 BauGB



FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN



STELLPLÄTZE ZUGUNSTEN ALLGEMEINHEIT

### ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SO- WIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

§ 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB



ERHALT VON BÄUMEN



ANPFLANZEN VON BÄUMEN



ERHALT VON HECKEN



ANPFLANZEN VON HECKEN



ANPFLANZEN VON KNICKS

### SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

§ 1 (4) BauNVO



LAUBBÄUME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES BZW. NICHT EINGEMESSEN

3,2

BEMASSUNGEN

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



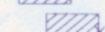
KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN



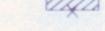
IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN



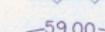
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE



KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN



VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCH



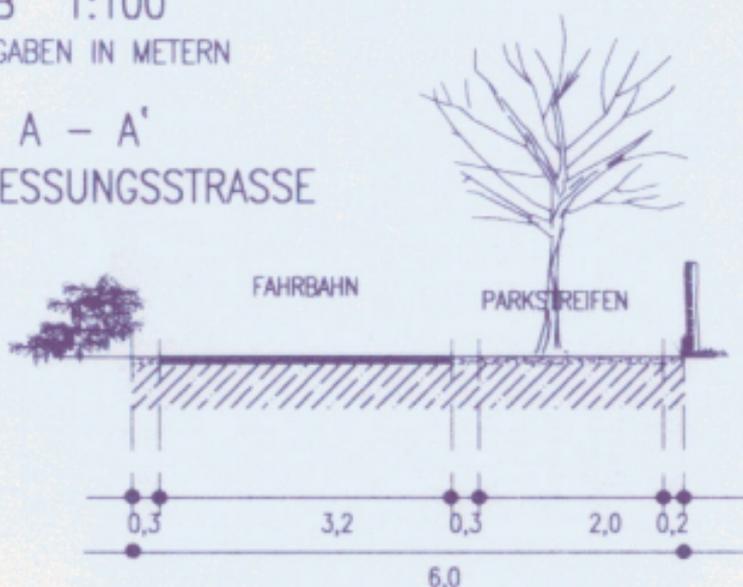
HÖHENLINIE

# DARSTELLUNGEN

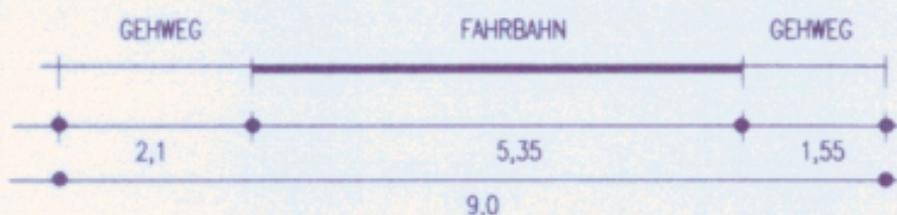
MASSTAB 1:100

ZAHLENGABEN IN METERN

## SCHNITT A - A' ERSCHLIESSUNGSSTRASSE



## SCHNITT B - B' STRASSE "THIE" (K91)

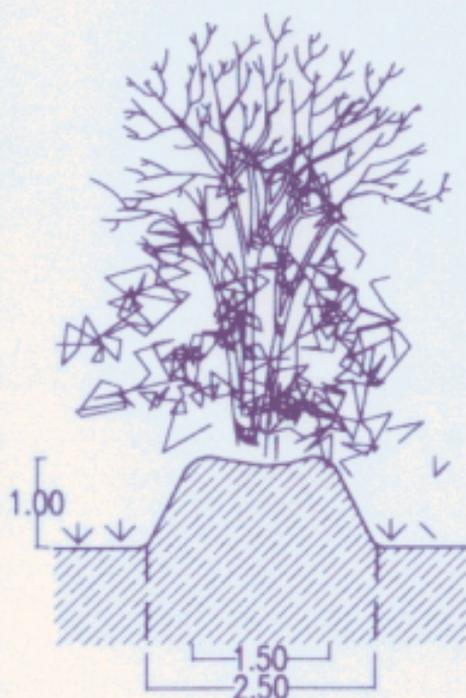


## SCHNITT KNICKAUFBAU

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT  
MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN  
ANGEGEBENEN ANTEILEN:  
STIELEICHE (2 %), EBERESCHE  
(3 %), HAINBUCHEN, PFAFFEN-  
HÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER,  
FAULBAUM UND SCHNEEBALL  
JEWEILS (5 %), WEISSDORN,  
HUNDSROSE UND ROTER HART-  
RIEGEL JEWEILS (10 %),  
HASEL UND SCHLEHE JEWEILS  
(20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT  
EINEM PFLANZABSTAND VON  
0,5-1,0 m AUF LÜCKE IM SPÄT-  
HERBST ODER FRÜHJAHR DURCH-  
FÜHREN. AUF DER WALKKRONE  
IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG  
DES NIEDERSCHLAGSWASSERS  
EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZ-  
MULDE AUSZUBILDEN.



# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.08.1996. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

HOISDORF, 02. Juni 1997



BÜRGERMEISTER

AUF DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.11.1996 VERZICHTET.

HOISDORF, 02. Juni 1997



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30.12.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOISDORF, 02. Juni 1997



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 25.11.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOISDORF, 02. Juni 1997



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.12.1996 BIS ZUM 03.02.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.12.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOISDORF, 02. Juni 1997



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 20. SEP. 1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEBIGENGEWÄRTIGT.

AHRENSBURG, 17. JUNI 1997



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGERRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 24.03.1997 UND AM 28.04.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOISDORF, 02. Juni 1997



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 24.03.1997 UND AM 28.04.1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

HOISDORF, 02. Juni 1997



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02.04.1998, AZ. \* ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

HOISDORF, 08. April 1998



BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

HOISDORF, 08. April 1998



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 17.4.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 18.4.1998 IN KRAFT GETRETEN.

HOISDORF, 11. Mai 1998



BÜRGERMEISTER